

Michèle Strähli
FDP.Die Liberalen
Th. Bornhauserstrasse 24
8570 Weinfelden

Gabriel Macedo
FDP.Die Liberalen
Maihaldenstr. 13
8580 Amriswil

EINGANG GR 27. Okt. 2021		
GRG Nr.	20	EA 94 236

Einfache Anfrage

«§ 44 KV: Worin besteht die grosse Not oder die schwere Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit?»

Der Regierungsrat hat in den letzten Monaten Beschlüsse gefasst, welche die demokratischen Rechte des Volkes massiv beschränken. Für seine Legitimation stützte sich der Regierungsrat auf § 44 KV. § 44 der Kantonsverfassung sieht vor, dass bei grosser Not oder einer schweren Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Regierungsrat von Verfassung und Gesetz abweichen kann.

Es ist unbestritten, dass Dank der gestützt auf § 44 KV erlassenen Beschlüsse des Regierungsrates die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Jahre 2020 und anfangs 2021 weitgehend aufrechterhalten werden konnte. Zwischenzeitlich hat aber das öffentliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben wieder Fahrt aufgenommen. Dies ist insbesondere der Impfung zu verdanken, wobei die gesamte Bevölkerung die Möglichkeit erhalten hatte, sich bis im Sommer 2021 gegen Covid-19 impfen zu lassen. Bis dato haben dies rund 60% in Anspruch genommen. Es gilt nun für die gesamte Bevölkerung, die Eigenverantwortung wahrzunehmen, d.h. sich weiterhin möglichst angemessen zu schützen oder eben das Risiko einer schweren Erkrankung auf sich zu nehmen. Weiter haben wir die Mittel, die Übertragungswege mit Massnahmen zu unterbrechen.

Für uns ist es deshalb äusserst fraglich, ob Beschlüsse gestützt auf § 44 KV nach wie vor gerechtfertigt sind.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 28.09.2021 den Gemeinden die Ermächtigung eingeräumt, ihre Geschäfte an der Urne dem Volk zu unterbreiten. Auf welche Umstände sieht sich der Regierungsrat veranlasst, nach wie vor von einer grossen Not oder schweren Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszugehen?
2. Warum unterlässt der Regierungsrat in der Botschaft Ausführungen und Erläuterungen, weshalb er nach wie vor von einer grossen Not oder schweren Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeht und sich deshalb auf § 44 KV stützen darf?
3. Jegliches staatliche Handeln, somit auch der Erlass von Beschlüssen gestützt auf § 44 KV, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 BV). Der Beschluss RRB Nr. 557 vom 28.09.2021 beschneidet die demokratischen Rechte massiv. Für den Erlass dieses Beschlusses sind für uns lediglich organisatorische Gründe erkennbar, welchen aber mit geeigneten Mitteln und einem etwas höheren finanziellen Aufwand begegnet werden kann. Inwiefern liegt der Beschluss RRB Nr. 557 vom

2/2

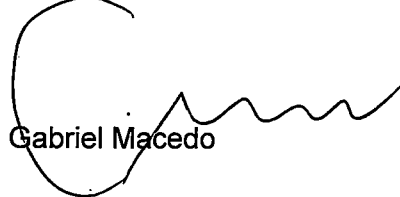
28.09.2021 im öffentlichen Interesse und wie begründet der Regierungsrat die Verhältnismässigkeit?

4. Wann und unter welchen Voraussetzungen wird der Regierungsrat von einer weiteren Anwendung von § 44 KV absehen und dem Parlament seine Befugnisse wieder einzuräumen?
5. Wird der Regierungsrat nach Abschluss der Pandemie sein Krisenmanagement überprüfen oder durch eine externe Stelle überprüfen lassen?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Weinfelden/Amriswil, 27.10.2021


Michèle Strähl


Gabriel Macedo